

Medizinrechtstag 2016

Managerhaftung in der Medizin

Dr. Henrik Bremer

11.04.2016

Grundsätze der Managerhaftung

- Manager sind Treuhänder fremden Vermögens, das ihnen zur Verwaltung und Mehrung anvertraut ist
- Die Stellung als Verwalter eines fremden Vermögens bzw. fremder Vermögensinteressen bringt eine erhöhte Sorgfaltspflicht im Umgang mit dem anvertrauten Gut mit sich
- Gesetzliche Grundlage hierfür bilden insbesondere die §§ 93 AktG und 43 GmbHG

Grundsätze der Managerhaftung

- **§ 93 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AktG**

„Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die **Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters** anzuwenden.

Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.“

Grundsätze der Managerhaftung

- **§ 43 Abs. 1 und 2 GmbHG**

„Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die **Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes** anzuwenden.

Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.“

Grundsätze der Managerhaftung

■ Sorgfaltsmaßstab

- Es gilt zu ermitteln, was ein **gewissenhafter, informierter, ordentlicher, redlicher und seiner Aufgabe gewachsener Dritter** an der Stelle des Geschäftsführers getan hätte
- In Bezug auf unternehmerische Entscheidungen setzt der Sorgfaltsmaßstab beim **Entscheidungsprozess** an – und weniger am Entscheidungsergebnis
- Sorgfaltsmaßstab ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und damit auslegungsbedürftig, es können jedoch einige grundsätzliche Pflichten daraus abgeleitet werden

Grundsätze der Managerhaftung

■ Typisierte Pflichten von Organen

1. Einhaltung der Gesetze
2. Einhaltung von Satzung und Geschäftsordnung
3. Einhaltung der Regeln des Anstellungsvertrages
4. Einhaltung von Weisungen der Gesellschafter
5. Ordnungsgemäße Organisation der Gesellschaft
6. Kontrolle der Organisation
7. Regelmäßige Kontrolle der Liquidität und Finanzlage der Gesellschaft
8. Vermeidung übergroßer Risiken (laufende Risikobeobachtung, Vorbereitung von Risikoentscheidungen)
9. Sorgfältige Vorbereitung geschäftlicher und unternehmerischer Entscheidungen
10. Vermeidung - mindestens aber Offenlegung - aller Konflikte zwischen den Interessen der Gesellschaft und den Eigeninteressen des Geschäftsführers

Grundsätze der Managerhaftung

- Pflichtverletzung setzt **Vorsatz** oder **Fahrlässigkeit** voraus
 - bereits fahrlässiges (Mit-)Verursachen der zur Schadensentstehung führenden Pflichtverletzung kann ausreichen, um einzelne Manager für sämtliche Unternehmenseinbußen haftbar zu machen.
 - Es gibt insoweit keine gesetzliche Begrenzung der Haftung
 - Im schlechtesten Fall muss das Organ selbst für eine leichte Nachlässigkeit mit seinem gesamten Vermögen gerade stehen

Grundsätze der Managerhaftung

- Haftung ist zu unterteilen in **Innenhaftung** und **Außenhaftung**
 - Innenhaftung ist die Haftung des Organs gegenüber der Gesellschaft
 - Außenhaftung ist die Haftung des Organs gegenüber Dritten
- Relevant für Organe ist zunächst die Innenhaftung, da grundsätzlich die Gesellschaft selbst gegenüber externen Gläubigern haftet
- Außenhaftung ist aber immer stärker in den Fokus gerückt, z.B. bei:
 - fehlerhaften Kapitalmarktinformationen mit sog. Streuschäden (Klagen von Kleinaktionären)
 - bewusst unrichtigen Ad hoc-Mitteilungen
- bewusst falsche und unrichtige Angaben können somit bei Auswirkungen auf die Aktionäre stets eine Außenhaftung des Organs bewirken

Grundsätze der Managerhaftung

Ausweitung der Haftung:

- Aufgaben und Pflichten der Manager und die damit verbundene Haftung sind in den letzten Jahren erheblich gewachsen
- Ursachen sind neue Gesetze und Anforderungen, z.B.:
 - Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG)
 - Compliance-Vorschriften
 - Normen aus dem Kartellrecht
 - Normen aus dem Umweltrecht
 - Normen aus dem Arbeitsrecht
 - Normen aus dem Sozialrecht
 - Normen aus dem Steuerrecht

Grundsätze der Managerhaftung

Beispiele für Managerhaftung:

- Korruptionsskandal während der Amtszeit des früheren Siemens-Vorstandschefs Heinrich von Pierer
- VW Abgasskandal
- Arcandor-Pleite
- Thyssen-Krupp verklagt einen Ex-Manager auf mehr als 190 Millionen Euro Schadensersatz
- Betrugsvorwürfe gegen mehrere hochrangige deutsche Banker

Grundsätze der Managerhaftung

Möglichkeiten zur Einschränkung der Haftung

1. Delegation der Aufgaben in Richtung einer Ressortverantwortlichkeit durch Satzung oder Beschluss (z.B. Vertrieb, Finanzen, Personalwesen, IT)
 - Pflichtenstandard sinkt bei Nicht-Zuständigen auf Informations- und Kontrollpflichten
 - Pflichtenstandard erhöht sich im eigenen Ressort

Grundsätze der Managerhaftung

Möglichkeiten zur Einschränkung der Haftung

2. Business Judgement Rule

- Organmitglieder haften nicht für fehlgelaufene unternehmerische Entscheidungen, sofern die betreffende Entscheidung:
 - im freien Ermessen der Organmitglieder war (nicht gesetzlich vorgeschrieben)
 - sorgfältig vorbereitet war
 - durch keinen Interessenkonflikt berührt war
 - keine übergroßen Risiken enthielt
- Keine Haftung für Fehlentscheidungen des Managements bei sorgfältiger Vorbereitung und unabhängiger Entscheidung der betreffenden unternehmerischen Maßnahme

Grundsätze der Managerhaftung

Möglichkeiten zur Einschränkung der Haftung

3. Director and Officer (D&O)-Versicherung, § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG:
 - „Schließt die Gesellschaft eine Versicherung zur Absicherung eines Vorstandsmitglieds gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit für die Gesellschaft ab, ist ein **Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens** bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds vorzusehen.“
 - spezielle Form der **Vermögensschadenhaftpflichtversicherung**, durch die ein Unternehmen die Mitglieder seiner Geschäftsleitung **sowohl gegen eine Inanspruchnahme von innen** (Ansprüche des Unternehmens selbst) **als auch von außen** (Ansprüche Dritter) **aufgrund spezifischer Sorgfaltspflichtverletzung** absichert

Grundsätze der Managerhaftung

- Versicherungsschutz der D&O-Versicherung
 - **Befriedigung begründeter** sowie die **Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche**, die aus der Verletzung von Organpflichten aus gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen hergeleitet werden
 - Je nach Vertragsgestaltung können gedeckt sein:
 - a) Innenansprüche (= Haftungsansprüche des Unternehmens gegen seine Organe)
 - b) privatrechtliche Haftungsansprüche
 - c) öffentlich-rechtliche Haftungsansprüche
 - d) Umwelt- und Produkthaftungsfälle
 - Es gilt das sog. „Claims-Made-Prinzip“, d.h. der Versicherungsfall ist die Anspruchserhebung durch das Unternehmen/den Dritten

Grundsätze der Managerhaftung

Möglichkeiten zur Einschränkung der Haftung

4. Vertragliche Haftungsreduzierung

- Im Aktien- und Genossenschaftsrecht ausgeschlossen
- Im GmbH-Recht unter bestimmten Umständen erlaubt, allerdings nur in gläubigerschützenden Grenzen
 - Formen sind:
 - Herabsetzung des Pflichten- und Sorgfaltsmaßstabs
 - Verzicht, Vergleich oder Verjährungsfristverkürzung
 - Summenmäßige Haftungsbeschränkung

Risikobereich Steuerrecht

- Einhaltung der Steuer-Gesetze ist Pflicht der Organe
- Steuerrecht ist nicht nur sehr komplex und häufig auslegungsbedürftig, sondern unterliegt auch laufenden Änderungen
 - **Haftung der Organe für Steuerschulden haben sich erheblich verschärft**
- Die wichtigsten steuerlichen Haftungstatbestände enthält die Abgabenordnung
- Darüber hinaus enthalten einzelne Steuergesetze weitere Anspruchsgrundlagen (§ 42d EStG: Haftung des Arbeitgebers und Haftung bei Arbeitnehmerüberlassung; § 13c UStG: Haftung bei Abtretung, Verpfändung oder Pfändung von Forderungen; § 25d UStG: Haftung für die schuldhaft nicht abgeführte Steuer)

Risikobereich Steuerrecht

- Haftungsregime der AO
 - Haften im steuerrechtlichen Sinne = Einstehen für fremde Schuld
 - Schuldner und Haftender sind einander gleichgestellt (Ziel des Steuerrechts ist es, möglichst viele Personen in das Steuerschuldverhältnis einzubeziehen, damit sichergestellt ist, dass der Steueranspruch in jedem Fall erfüllt wird)
 - Steuerschuldrecht (enthält auch die Haftungsvorschriften in den §§ 69-77 AO)
 - Festsetzungsverfahren
 - Feststellungsverfahren
 - Erhebungsverfahren

Risikobereich Steuerrecht

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen einer haftungsbegründenden Norm erfüllt ➡ Inanspruchnahme des Haftenden durch Erlass eines Haftungsbescheids

Beispiel:

Geschäftsführer unterschreibt in Krise Lohnsteueranmeldungen verspätet

Folge:

- Geschäftsführer haftet für Verspätung
- Soweit Gesellschaft Lohnsteuer wegen Krise gar nicht mehr zahlen kann, kann Finanzamt Geschäftsführer in Anspruch nehmen

Risikobereich Steuerrecht

- Haftung setzt immer eine Steuerschuld der Gesellschaft voraus
- Erlischt der Steueranspruch, erlischt auch der Haftungsanspruch
 - Haftung dient nur dazu, Steuerausfälle zu vermeiden
- Haftungstatbestände aus AO und nach zivilrechtlichen Vorschriften schließen sich nicht gegenseitig aus
 - Einfache Gesetzeskonkurrenz
 - Haftungsvorschriften können nebeneinander anwendbar bleiben
 - Risiko der Managerhaftung wird erhöht

Risikobereich Steuerrecht

§ 69 AO Haftung der Vertreter

- Persönliche Haftung von Personen, die die steuerlichen Pflichten von Steuersubjekten zu erfüllen haben (z.B. Vorstand, Geschäftsführer)
- gesetzliche Vertreter, Vermögensverwalter und Verfügungsberechtigte i.S.v. §§ 34, 35 AO haften, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37 AO) in Folge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht / nicht rechtzeitig festgesetzt / erfüllt werden oder Steuervergütungen / Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden
- Die Haftung umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge

Risikobereich Steuerrecht

§ 69 AO Haftung der Vertreter

- Tatbestandsvoraussetzungen
 - Haftungsgegenstand § 37 AO (Steuerschuldverhältnis)
 - Haftender gehört dem Personenkreis der §§ 34, 35 AO an
 - Haftender begeht vorsätzlich oder grob fahrlässig Pflichtverletzung
 - Pflichtverletzung führt zu Haftungsschaden
 - Pflichtverletzung ist für Schadenseintritt ursächlich
 - Haftender handelt schuldhaft
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird ein Haftungsbescheid erlassen
- Geltendmachung des Haftungsanspruchs erfolgt im Erhebungsverfahren durch Erlass einer Zahlungsaufforderung

Risikobereich Steuerrecht

Zum Haftungsgegenstand nach § 37 AO

- Das Steuerschuldverhältnis ist das Rechtsverhältnis zwischen zumeist zwei Personen, durch das der Schuldner verpflichtet ist, an den Gläubiger eine steuerrechtliche Leistung zu erbringen
- Aus dem Steuerschuldverhältnis entstehen folgende Ansprüche
 - **Steueranspruch:** Anspruch des Steuergläubigers gegen den Steuerschuldner auf eine Geldleistung
 - **Steuervergütungsanspruch:** Anspruch auf Rückzahlung einer rechtmäßig gezahlten Steuer an eine andere Person als den Steuerschuldner
 - **Haftungsanspruch:** Anspruch des Steuergläubigers gegen den Haftungsschuldner, also denjenigen, der kraft Gesetzes für die Schuld eines anderen mit seinem eigenen Vermögen einzustehen hat
 - **Anspruch auf steuerliche Nebenleistung:** Anspruch auf Zahlung eines Verspätungszuschlages, von Zinsen, Säumniszuschlägen, Zwangsgeldern und Kosten
 - **Erstattungsansprüche:** Ansprüche auf Rückzahlung einer Geldleistung für deren Behaltendürfen kein Rechtsgrund besteht

Risikobereich Steuerrecht

§ 71 Haftung des Steuerhinterziehers und des Steuerhehlers

- Haftung von Täter und Teilnehmer bestimmter Steuerstraftaten für die durch ihre Tat verkürzten Steuern und die Hinterziehungszinsen
- Haftung umfasst die verkürzten Steuern und die zu Unrecht gewährten Steuervorteile sowie die Hinterziehungszinsen nach § 235 AO
- Keine Haftung für Säumniszuschläge

Risikobereich Steuerrecht

- Tatbestandsvoraussetzungen
 - Haftung umfasst alle natürlichen Personen, die mit Steuerangelegenheiten eines Steuerpflichtigen zu tun haben (Angestellte, die für den Steuerpflichtigen tätig sind, Steuerberater, der Arbeitgeber im Lohnsteuer-Abzugsverfahren)
 - Haftender muss Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei begangen oder an den Delikten teilgenommen haben; Vollendung erforderlich, da Schaden eingetreten sein muss
 - Haftender darf nicht Steuerschuldner sein
 - Finanzbehörden / Finanzgericht entscheiden, ob Tatbestandsmerkmale einer Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei nach den Vorschriften der AO und FGO vorliegen
 - Strafgerichtliche Verurteilung ist nicht erforderlich

Risikobereich Steuerrecht

§ 75 Haftung des Betriebsübernehmers

- § 75 AO sieht die Haftung des Betriebsübernehmers für Steuerschulden des Verkäufers vor
- Der Käufer haftet, wenn die Übereignung eines Unternehmens (oder eines gesondert geführten Betriebs) im Ganzen erfolgt
- Übereignung eines Unternehmens (oder eines gesondert geführten Betriebs) im Ganzen liegt vor, wenn die wesentlichen Grundlagen des Unternehmens in einem wirtschaftlich einheitlichen Vorgang übergehen, sodass der Käufer in der Lage ist, mit den auf ihn übertragenen Wirtschaftsgütern das gleiche Unternehmen ohne nennenswerte Investitionen fortzuführen
- **Die Haftung nach § 75 AO trifft den Erwerber ohne Rücksicht darauf, ob er Kenntnis von den Steuerschulden des Rechtsvorgängers hatte**

Risikobereich Steuerrecht

§ 75 Haftung des Betriebsübernehmers

- § 75 AO ist auf unternehmensbedingte Steuern (z. B. Lohnsteuer, Umsatzsteuer etc.) beschränkt (nicht steuerliche Nebenleistungen)
- § 75 AO betrifft nur Steuern, die seit dem Beginn des letzten vor der Übereignung liegenden Kalenderjahrs entstanden sind und innerhalb von einem Jahr nach Anmeldung des Betriebs durch den Erwerber (§§ 137 bis 139 AO) festgesetzt oder angemeldet wurden
- Haftung beschränkt sich zugunsten des Käufers auf den Bestand des übernommenen Vermögens und ggf. auf Surrogate
- Haftung gilt nicht für Erwerbe aus einer Insolvenzmasse und für Erwerbe im Vollstreckungsverfahren

Risikobereich Steuerrecht

Gesetzentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (Änderung der AO)

- Ziel:
 - Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung
 - Sicherung der rechtsstaatlichen Erfordernisse des Steuervollzugs bei verstärkter Nutzung der Informationstechnik im Besteuerungsverfahren
 - Reduzierung bürokratischer Belastungen
- Betroffene Handlungsfelder:
 - Steigerung von Wirtschaftlichkeit und Effizienz durch einen verstärkten Einsatz der Informationstechnologie und einen zielgenaueren Ressourceneinsatz
 - Vereinfachte und erleichterte Handhabbarkeit des Besteuerungsverfahrens durch mehr Serviceorientierung und nutzerfreundlichere Prozesse
 - Neugestaltung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Abgabenordnung, im Hinblick auf die sich stellenden Herausforderungen und die dafür vorgesehenen Lösungsansätze

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Henrik Bremer
RA/FAStR/WP/StB

Bleichenbrücke 9-11
20354 Hamburg
Tel.: 040 / 37 66 92 10
Fax.:040 / 37 66 92 22
www.wr-recht.de